

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses

30.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ö HFA	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Kostenaufstellung Bestuhlung Ratssaal und Alte Amtmannei	
Vorlage 062/2024	5
2024_Kostenaufstellung Bestuhlung Alte Amtmannei_Ratssaal 062/2024	7
TOP Ö 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln	
Vorlage 054/2024	8
Anlage 1 - 18.04. Ordnungsbehördliche Verordnung 054/2024	11
Anlage 2 - Stellungnahme ver.di 054/2024	12
Anlage 3 - Schreiben der IHK vom 05.03. 054/2024	15
Anlage 4 - Stellungnahme Handwerkskammer 054/2024	17
TOP Ö 5 Änderung der Hundesteuersatzung	
Vorlage 030/2024	18
Änderungssatzung Hundesteuerbefreiung lt. Bürgerantrag 030/2024	21
Bürgerantrag Hundesteuerbefreiung 030/2024	22
Vermerk zum Bürgerantrag 030/2024	23
TOP Ö 6 Bereitstellung von Laubtonnen im Herbst 2023	
Vorlage 154/2022/2	25



Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 19.04.2024

Einladung

Am Dienstag, dem 30.04.2024, findet um 19:00 Uhr in der von Aschebergschen Kurie, Stiftsstraße 4, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Mitteilungen**
- 3 Kostenaufstellung Bestuhlung Ratssaal und Alte Amtmannei
Vorlage: 062/2024**
- 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 054/2024**

- 5 Änderung der Hundesteuersatzung
Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim Coesfeld
Vorlage: 030/2024**

- 6 Bereitstellung von Laubtonnen im Herbst 2023
Vorlage: 154/2022/2**

- 7 Verschiedenes**

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen**

- 2 Niederschlagung von Gewerbesteuern**

- 3 Verschiedenes**

gez. Dr. Dietmar Thönnies



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 062/2024

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
15 Wirtschaft und Tourismus
Datum:
19.04.2024

Tagesordnungspunkt:

Kostenaufstellung Bestuhlung Ratssaal und Alte Amtmannei

Beschlussvorschlag:

Der Sperrvermerk für die Bestuhlung der Alten Amtmannei und des Ratssaals in der Aschebergschen Kurie wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendungen i. H. v. ca. 125.850 €

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	30.04.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	14.05.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

...

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen ist mit HFA-Beschluss vom 14.03.2024 u. a. ein Sperrvermerk für die Bestuhlung der Aschebergschen Kurie und der Alten Amtmannei unter dem Vorbehalt einer Kostenaufstellung festgelegt worden.

Eine entsprechende Kostenaufstellung ist der Anlage zu entnehmen. Zu bemerken ist, dass die Auswahl der Bestuhlung einheitlich erfolgen soll, um je nach Notwendigkeit, die Stühle auch in dem jeweils anderen Raum nutzen zu können, sollte einmal außerordentlicher Bedarf bestehen. Die Preise dienen zunächst nur zur Kalkulation. Die tatsächlichen Kosten können erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens bestimmt werden.

Anlagen:

Kostenaufstellung

Verfasst:
gez. Bomholt, Dominik

Fachbereichsleitung:
gez. Kohaus

Kostenaufstellung Alte Amtmannei / Ratssaal

Im Zuge einer Marktforschung und in Zusammenarbeit mit der Firma Hiller sind folgende Kosten für die Neubeschaffung der Einrichtung in den o. g. Räumen nachfolgend aufgeführt.

Alte Amtmannei			
Art	Anzahl	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
Kufenstuhl	80	390	31.200
Stapelwagen Stuhl	3	1.350	4.050
Gesamtkosten			35.250

Ratssaal Aschebergsche Kurie			
Art	Anzahl	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
Kufenstuhl	120	390	46.800
Tisch, Klappbar	40	800	32.000
Stapelwagen Stuhl	4	1.350	5.400
Stapelwagen Tisch	4	1.600	6.400
Gesamtkosten			90.600

Somit ergeben sich Gesamtkosten für beide Einrichtungen Koste in Höhe von ca. 125.850 €.

Die Preise wurden wie oben angegeben im Juli 2023 berechnet. Nicht eingerechnet sind etwaige Preisnachlässe und Lieferkosten.

Ö

4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 054/2024

Produktbereich/Betriebszweig:
02 Sicherheit und Ordnung
Datum:
18.04.2024

Tagesordnungspunkt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

Keine

...

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	30.04.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	14.05.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 LOG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

§ 6 Abs. 4 LOG NRW ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung, entsprechende Tage freizugeben. Die Verordnung kann dabei auf einzelne Orts- bzw. Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden. Dabei darf sich die Freigabe der Ladenöffnungszeit nur auf die unmittelbare Umgebung der Veranstaltungsfläche beziehen.

Der Nottulner Martinimarkt ist eine traditionelle Veranstaltung, die von Jahr zu Jahr mehr Besucher anziehen. Auch aus dem Umland strömen Besucher zu dieser Veranstaltung. Für den Sonntag ist sie das prägende Element.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe des Tages nach § 6 Absatz 1 LOG NRW sind Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 27.02.2024 wurden die Ev. Friedens-Kirchengemeinde Nottuln, der BVMW e.V., Münster, die IHK Münster, die Handwerkskammer Münster, die Kath. Kirche Nottuln und Verdi Bezirk Münsterland, Münster gebeten worden, bis zum 22.03.2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens ver.di Bezirk Münsterland ist die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme vor Sitzungseinladung postalisch eingegangen. Insbesondere den dort geäußerten Bedenken hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung ist durch nachträgliche Einfügung des § 1 Abs. 2 in die Verordnung begegnet worden.

Anlagen:

Anlage 1 – Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage 2 – Schreiben der ver.di Bezirk Münsterland vom 11.03.2024

Anlage 3 – Schreiben der IHK Münster vom 05.03.2024

Anlage 4 – Schreiben der Handwerkskammer Münster vom 18.03.2024

Verfasst:
gez. Skusa, Gaby

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Ö 4

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2018 i. V. m. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden– Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1 Verkaufssonntage

- (1) Verkaufsstellen dürfen im öffentlichen Interesse an dem folgenden Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Gemeinde Nottuln geöffnet sein

10. November 2024 aus Anlass des Martinimarktes

- (2) Die Öffnung der Verkaufsstellen hat in räumlicher Nähe zu der bezeichneten Veranstaltung zu stehen. Das ist unmittelbar angrenzend an die und innerhalb der in den beigegeführten Lageplänen farblich markierten Bereiche.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde

Ö 4

Zu dem Antrag Sonntagsöffnungen in Nottuln im Jahr 2024 zu gestatten, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle

vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.“

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich

von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Der Bereich der Ladenöffnung lässt sich dem Anhörungsschreiben nicht entnehmen.



IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Gemeinde Nottuln
Frau Skusa
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Stiftsplatz 8
48301 Nottuln

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk.de/nordwestfalen

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

5. März 2024

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Nottuln im Jahr 2024

hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 27.02.2024

Sehr geehrte Frau Skusa,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Nottuln über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Gemeinde Nottuln sind folgende Sonntage von 13:00 bis 18:00 Uhr zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 05.05.2024, Anlass: „Frühlingsfest mit Stiftslauf“
- 10.11.2024; Anlass: „Martinimarkt“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche



4

Sehr geehrte Frau Skusa,

gegen das geplante Offenhalten der Verkaufsstellen aus dem genannten Anlass werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Ute Raape-Berghoff

Beratungsförderung, Vermittlungsdienste

Geschäftsbereich/Stabsstelle/Stabsbereich

HANDWERKSKAMMER MÜNSTER

Bismarckallee 1

48151 Münster

T 0251 5203-238

ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de

Protected link

Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.

Protected link

Sie finden uns auch in den Sozialen Medien

[Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#) | [Youtube](#) | [LinkedIn](#)

18.03.2024



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 030/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 15.04.2024

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Hundesteuersatzung
Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln wird wie in der Anlage geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Voraussichtliche Mindereinnahmen von ca. 200 Euro im Jahr.

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	30.04.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	14.05.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnnes

...

Sachverhalt:

Es liegt ein Bürgerantrag vom 13.12.2023 vor mit der Bitte, eine einheitliche Regelung im Zuständigkeitsgebiet des Tierheimes Nordkreis Coesfeld zu treffen und damit Hunden, die aus dem für die Kommune Nottuln zuständigen Tierheim aufgenommen werden, eine Steuerbefreiung von 24 Monaten ab Aufnahme zu gewähren.

Nach Rücksprache mit den anderen Kommunen im Einzugsgebiet des Tierheimes des Tierschutzvereines Coesfeld Dülmen und Umgebung e. V. ist eine einheitliche Regelung nicht angedacht. Während die Stadt Coesfeld dem Vorschlag von 24 Monaten nachkommen wird, strebt die Gemeinde Reken keine diesbezügliche Änderung der Hundesteuersatzung an. In der Gemeinde Senden wurde noch nicht über den Antrag beraten, dies wird voraussichtlich Mitte des Jahres passieren. In Havixbeck ist ebenfalls keine Befreiung angedacht. Die Städte Billerbeck und Dülmen bleiben bei ihren bisherigen Regelungen von 6 Monaten (Dülmen) und 12 Monaten (Billerbeck). Eine Steuerbefreiung von 12 Monaten wird auch die Gemeinde Rosendahl gewähren.

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt dem Bürgerantrag entgegenzukommen und die Satzung dahingehend zu ändern, dass Hunde, die aus dem genannten Tierheim aufgenommen werden, für 12 Monate durch eine Steuerbefreiung begünstigt werden. Damit zieht die Gemeinde Nottuln gleich mit der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl.

Es wird daher vorgeschlagen, die Hundesteuersatzung wie folgt zu ändern:

§ 3 Steuerbefreiung

- (3) Steuerbefreiung für 12 Monate ab Übernahme des Hundes wird auf Antrag für das Halten von Hunden gewährt, die aus einem Tierheim übernommen werden, das von der Gemeinde Nottuln mit der Betreuung und Versorgung von Fundtieren beauftragt ist.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

Des Weiteren wird eine rein redaktionelle Änderung der Hundesteuersatzung vorgeschlagen:

§ 4 Absatz 3 der Hundesteuersatzung regelt die Ermäßigungsgründe bei Bezug von Leistungen. Der Begriff Arbeitslosengeld II entfällt und wird ersetzt durch den Begriff Bürgergeld.

Vorlage Nr. 030/2024

§ 4 lautet dann wie folgt:

(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld (§ 19 ff SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen ist die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln wird rückwirkend zum 01.01.2024 geändert.

Anlagen:

Satzungsänderung

Bürgerantrag

Vermerk zur Handhabung in anderen betroffenen Kommunen

Verfasst:
gez. Paus, Rosemarie

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Ö 5

XII. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom _____ folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Steuerbefreiung für 12 Monate ab Übernahme des Hundes wird auf Antrag für das Halten von Hunden gewährt, die aus einem Tierheim übernommen werden, das von der Gemeinde Nottuln mit der Betreuung und Versorgung von Fundtieren beauftragt ist.

Die bisherige Ziffer 3 wird damit zu Ziffer 4.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld (§ 19 ff SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen ist die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

56-2023

Herrn Bürgermeister
Dr. Dietmar Thönnnes
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

Sandra Kassenböhmer
Franz-Hitze-Str. 74
48301 Nottuln

14. Dez. 2023

Anl. _____ Abt. BH/15

Nottuln, 13.12.2023

Anregung gem. § 24 GO NRW auf Änderung bzw. Ergänzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnnes,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

im Rahmen einer Recherche habe ich festgestellt, dass die Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Tierheims Nordkreis Coesfeld unterschiedliche Regelungen bezüglich einer temporären Befreiung von der Hundesteuer für Hunde aus dem Tierheim Nordkreis Coesfeld haben.

Daher rege ich als Bürgerin Nottulns an, im Zuständigkeitsgebiet des Tierheims Nordkreis Coesfeld (Nordkreis Coesfeld, Gemeinde Senden, Gemeinde Reken) eine einheitliche Regelung einzuführen.

Ich schlage vor, für Hunde, die aus dem für die Kommune Nottuln zuständigen Tierheim adoptiert wurden, bei Anmeldung und Vorlage des Vermittlungsvertrages, eine Steuerbefreiung von 24 Monaten zu gewähren.

Dies wäre sowohl im Interesse der künftigen Hundehalter als auch des Tierheimes, da potentiellen Interessenten ein Anreiz geboten wird, einen Tierheim-Hund zu adoptieren. Von einer kürzeren Verweildauer im Tierheim profitieren auch die Kommunen, da hierdurch die Tierheim-Kosten, die zum Teil durch die Kommunen getragen werden, reduziert werden. Außerdem sind die so gemeldeten Hunde bereits im System erfasst.

Ich bitte zu gegebener Zeit um Information, wann hierüber beraten wird und wie letztlich in der Sache entschieden wurde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Kassenböhmer

Hundesteuerbefreiung

19.02.2024



Im November 2023 hatten wir an die Bürgermeister unserer Partnerkommunen Coesfeld, Dülmen, Nottuln, Billerbeck, Havixbeck, Rosendahl, Senden und Reken einen Antrag bezüglich einer 2-jährige Befreiung von der Hundesteuer für aus unserem Tierheim adoptierte Hunde gestellt.

Die Städte Dülmen und Billerbeck hatten in der Vergangenheit bereits Befreiungen von 6 Monaten und einem Jahr eingeführt. Wir streben in unserem Zuständigkeitsbereich nun eine einheitliche Steuerbefreiung von 2 Jahren an, um den "Flickenteppich" verschiedener Regelungen zu beseitigen.

Natürlich kann und darf eine temporäre Steuerbefreiung nicht das alleinige Argument für die Adoption eines Hundes sein, aber vielleicht ist sie in manchen Fällen das Zünglein an der Waage - zu Gunsten eines Tierheimhundes.

Die Räte der Kommunen Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl haben Anfang diesen Jahres bereits über unseren Antrag entschieden. Während Coesfeld eine 2-jährige Steuerbefreiung einstimmig beschlossen hat, konnte sich Rosendahl leider nur zu einer einjährigen Steuerbefreiung durchringen. Wir hoffen nun, dass die anderen Kommunen in den nächsten Wochen mit den Coesfeldern gleichziehen.

14.1.24:

Die durchschnittliche Verweildauer ist insbesondere bei den Hunden angestiegen (von 23 Tage in 2022 auf 31 Tage in 2023). Ursache dafür ist die vermehrte Aufnahme schwer vermittelbarer Hunde, die im Tierheim von ihren Besitzern abgegeben wurden. Diese Tiere müssen zunächst eine zeitaufwendige Resozialisierung durchlaufen, bevor wir sie weitervermitteln können.

11.11.23:

In letzter Zeit ist in fast allen Tierheimen eine stetige Zunahme von Aufnahmen verhaltensauffälliger Hunde zu verzeichnen. Nicht selten handelt es sich um Herdenschutzhunde, die unbedarft als süße Welpen angeschafft worden sind und die ausgewachsen und aufgrund versäumter Erziehung ernsthafte Probleme im Familienalltag bereiten. Schnell fällt dann der Entschluss: der Hund muss weg. Und während umständehalber abzugebende Pudeln, Bolonkas und Co. dank eines allseits bekannten Internetportals schnell einen neuen Besitzer finden, erweisen sich verhaltensauffällige Hunde verständlicherweise eher als Ladhüter und werden dann im Tierheim abgegeben.

80% unserer Hunderäume sind zur Zeit mit verhaltensauffälligen Hunden langfristig blockiert. Mittlerweile müssen wir die Aufnahme aggressiver, bissiger Hunde ablehnen, um eine Komplettbelegung mit schwierigen Hunden zu vermeiden. Wir haben im Tierheim zwei ehrenamtlich

Vermerk zum Bürgerantrag vom 13.12.23:

Wunsch auf eine **einheitliche** Änderung der Hundesteuersatzungen im Einzugsgebiet des Tierheimes Nordkreis Coesfeld betreffend eine Steuerbefreiung für 24 Monate für Hunde, die aus dem betreffenden Tierheim aufgenommen werden.

Da eine einheitliche Regelung seitens der Bürgerin angestrebt wird, habe ich mich erkundigt, wie die anderen Kommunen mit dem Antrag umgehen. Eine einheitliche Regelung wird es demnach nicht geben:

Stadt Coesfeld:

Der Hauptausschuss hat in der 7. KW getagt, in der 9. KW entscheidet der Rat: Ab Januar 2024 ist eine Satzungsänderung vorgesehen, Hunde aus dem Tierheim Coesfeld sollen für 24 Monate steuerbefreit sein.

Stadt Dülmen:

Lt. aktueller Hundesteuersatzung werden Hunde aus Tierheimen und sonstigen Einrichtungen (Tierschutz, andere Tierheime, gemeinnützige Einrichtungen etc.) für 6 Monate steuerbefreit.

Es bleibt bei der bisherigen Regelung von 6 Monaten.

Gemeinde Havixbeck:

Ein Sinn in der Befreiung wird seitens der Fachabteilung nicht gesehen, so viele Hunde aus dem Tierheim Lette würden nicht angemeldet -> voraussichtlich erfolgt keine Befreiung

Gemeinde Billerbeck Auszug aus der aktuellen Satzung

- (4) Steuerbefreiung für 12 Monate ab Übernahme des Hundes wird auf Antrag für das Halten von Hunden gewährt, die aus einem Tierheim übernommen werden, das von der Stadt Billerbeck mit der Betreuung und Versorgung von Fundtieren beauftragt ist.

Der Bürgerantrag wird in die nächste Ratssitzung eingebracht aber es bleibt bei der bisherigen Regelung von 12 Monaten (siehe Abs. 4).

Gemeinde Rosendahl:

Der HFA hat am 14.2.24 beschlossen, dass rückwirkend ab Januar 2024 eine Steuerbefreiung für 12 Monate gewährt werden soll, die Entscheidung des Rates steht noch aus.

Gemeinde Senden:

Auf den Antrag wurde noch nicht reagiert, da er formell nicht wirksam ist (Tierschutzverein keine Privatperson). Mitte des Jahres wird über den Antrag entschieden, eine Richtung ist noch nicht bekannt.

Gemeinde Reken:

Da es sich um keine Bürgerin aus dem Gemeindegebiet Reken handelt, ist der Antrag kein Bürgerantrag.

Die Hundesteuersatzung wurde frisch angepasst, im Zuge dessen wurde das Thema ausgiebig diskutiert. Da die Hundesteuer in Reken recht niedrig ist (48 Euro/Hund, 144 Euro bei Haltung von 2 Hunden, 252 Euro bei Haltung von 3 Hunden) wird davon abgesehen, weitere Anreize zu schaffen einen Hund aus dem Tierheim aufzunehmen.



Tagesordnungspunkt:

Bereitstellung von Laubtonnen im Herbst 2023

Beschlussvorschlag:

a.) Der Erfahrungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, zukünftig auf eine Wiederholung der Aktion oder vergleichbare Aktionen zu verzichten. Das Laub sollte zukünftig wieder über den Wertstoffhof oder alternativ über die bereits vorhandenen Biotonnen entsorgt werden.

b.) Der Erfahrungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt auch in den kommenden Jahren für jeweils zwei laubintensive Monate pro Jahr in laubintensiven Straßen mit gemeindlichem Baum vor dem Grundstück maximal zwei zusätzliche Laubtonnen aufzustellen. Die Laubtonnen werden nur auf Anfrage an Anlieger bereitgestellt.

Die Kosten werden durch den gemeindlichen Haushalt getragen.

Finanzielle Auswirkungen:

a.) 3.392,18 € für die Bereitstellung der Laubtonnen im Herbst 2023 wurden aus dem gemeindlichen Haushalt 2023 finanziert.

Weitere Aufwendungen für die Folgejahre entstehen nicht.

b.) 3.392,18 € für die Bereitstellung der Laubtonnen im Herbst 2023 wurden aus dem gemeindlichen Haushalt 2023 finanziert.

Die Kosten für die folgenden Jahre können nicht genau beziffert werden, da diese davon abhängen, wieviel Laubtonnen bestellt werden müssen und ob die Tauschvorgänge durch Remondis in Rechnung gestellt werden.

Vorlage Nr. 154/2022/2

Ausgehend von der Anzahl der in 2023 bestellten Laubtonnen (170) ist von ca. 3.400 € pro Jahr für die Bereitstellung der Tonnen auszugehen.

Evtl. erhöht sich dieser Betrag um ca. 6.500 € pro Jahr falls die Tauschvorgänge in Rechnung gestellt werden.

Klimatische Auswirkungen:

Durch das Aufstellen und den Abtransport der Laubtonnen entstehen klimatische Auswirkungen, die nicht konkret beziffert werden können.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	30.04.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	14.05.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Referenzvorlage: 154/2022/I

Laubentsorgung in den Monaten November und Dezember 2023

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW – Regelung zur Laubentsorgung

Mit dem Ratsbeschluss vom 20.06.2023 wurde festgelegt, dass für zwei laubintensive Monate – November und Dezember 2023 – in laubintensiven Straßen mit gemeindlichem Baum vor dem Grundstück maximal zwei zusätzliche Laubtonnen aufzustellen sind. Die Laubtonnen werden nur auf Anfrage an Anlieger bereitgestellt. Die Kosten werden durch den gemeindlichen Haushalt getragen.

Der Ratsbeschluss wurde wie folgt umgesetzt:

- insgesamt 170 zusätzlichen Biotonnen für 127 Haushalte wurden aufgestellt
- Kosten für die zusätzlich aufgestellten Laubtonnen **3.392,18 €**

(Anmerkung: Die Rechnung der Firma Remondis i.H.v. **3.392,18 € beinhaltet keine Tauschgebühr.** Da die Laubtonnen nicht Bestandteil des derzeitigen Vertrages über Sammlung und Transport der Abfälle sind, kann die Berechnung von Mal zu Mal variieren. Beim nächsten Mal könnten 170 x 38,00 € Tauschgebühr zusätzlich in Rechnung gestellt werden.)

- Die gesammelten Mengen können nicht beziffert werden. Sie werden gemeinsam mit dem „normalen“ Bioabfall über die Abfallgebühren abgerechnet. Eine Trennung ist nicht möglich.

Bestellungen		mehr als 5
Nottuln:		
Am Bagno	2	
Antonistraße	1	
Appelhülsener Straße	3	
Carl-Diem-Ring	2	
Cilly-Aussem-Weg	1	
Coubertin-Str.		9
Daruper Straße	2	
Dülmener Straße		33
Fasanenfeld		9
Grauten Ihl		7

Vorlage Nr. 154/2022/2

Grüner Weg	3	
Jesse-Owens-Str.	2	
Ketteler Straße	1	
Lerchenhain	2	
Martinistraße	2	
Nachtigallengrund		14
Nonnenbachtal		6
Nurmi-Str.	3	
Oberstockumer Weg	5	
Olympiastraße	4	
Rudolf-Harbig-Str.	4	
Schlehbiek	3	
Sepp-Herberger-Str.	1	
Steinstraße		8
Stiftsstraße		11
Summe Nottuln:	138	
Appelhülsen:		
Bakenstraße		7
Brulandstraße	3	
Hellerstraße	1	
Lindenstraße	4	
Prozessionsweg (Pfarrheim, neben Hausnr 28)	2	
Sch. Frenkings Hof	1	
Wemhofstraße	1	
Summe Appelhülsen:	19	
Darup:		
Billerbecker Straße	1	
Coesfelder Straße	2	
Nieresch	4	
Summe Darup:	7	

Vorlage Nr. 154/2022/2

Schapidetten:		
Fuldastraße	2	
Roxeler Straße	4	
Summe Schapidetten:	6	

Gesamt: 170

Aus dieser Tabelle kann entnommen werden, in welchen Straßen die Laubentsorgung für die Anlieger von größerer Bedeutung ist.

Bei den Antragstellern konnte festgestellt werden, dass es sich vielfach um Anlieger handelte, die privat große Grundstücke mit Bäumen besitzen.

Der derzeitige Dienstleister der Abfallentsorgung, Fa. Remondis, wurde mit der Aufstellung und Abholung der Laubtonnen beauftragt. Bereits Ende Juni 2023 wurde die Firma vom Steueramt darauf aufmerksam gemacht, dass ab Ende September eine unbestimmte Anzahl von 240 I Biotonnen benötigt, aufgestellt und im Dezember wieder eingesammelt werden muss.

Die Aufträge an die Fa. Remondis sind an folgenden Terminen erledigt worden:

26.09.2024 = 48 Tonnen

29.09.2024 = 68 Tonnen

23.10.2024 = 23 Tonnen

14.11.2024 = 32 Tonnen

15.11.2023 = 2 Tonnen

= - 2 Tonnen (wurden nicht aufgestellt)

= 170 Tonnen ./ 3 Monate = **57 Laubtonnen/Monat**

Zum Vergleich: durchschnittliche Anzahl der Tauschvorgänge im Jahr 2023

für Gefäßgrößentausch = 29 Adressen

für defekte Tonnen = 51 Adressen

Die Anzahl der Adressen kann eine oder mehrere Tonnen beinhalten.

In einem personellen und materiellen Kraftakt wurden diese Tonnen von Ende September bis Mitte November ausgeliefert. Zeitweise teilte Fa. Remondis mit, dass keine Biotonnen mehr in Coesfeld auf dem Hof stehen würden. Erst nach einer neuen Lieferung könnten wieder welche aufgestellt werden. Die Lieferung war dann in ca. 10 Tagen in Aussicht gestellt worden. Zeitweise war kein Personal vorhanden, welches ausliefern konnte.

Die Anlieger fragten telefonisch meist unfreundlich nach dem Verbleib der bestellten Tonnen. Bereits Ende Oktober kamen erste Anrufe von Anliegern, dass die Laubtonnen wieder abgeholt werden könnten, da die Laubzeit um sei. Diese Gespräche waren ebenfalls selten freundlich, da einigen Nutzern die Tonne im Weg stand, sie in den Urlaub fahren wollten usw.

Zu diesem Zeitpunkt waren aber noch nicht alle bestellten Laubtonnen ausgeliefert worden. Vorgabe war, dass den Anliegern die Laubtonnen für zwei laubintensive Monate zur Verfügung gestellt werden sollten. Mitte Dezember waren dann endlich alle Laubtonnen aufgestellt.

Vorlage Nr. 154/2022/2

Am 11.12.2023 wurde nach Abschluss der Aufstellung der Fa. Remondis mitgeteilt, dass alle Laubtonnen wieder eingesammelt werden könnten. Durch eine Presseinformation vom 13.12.2023 wurde die Bürgerschaft darauf hingewiesen. Auch hier kam es zu Verzögerungen, weil einige Tonnen nicht zugänglich zum Abholen aufgestellt waren, oder in einigen Fällen auch falsche Tonnen abgeholt wurden, die anschließend wieder aufgestellt werden mussten.

In der ersten Januarwoche 2024 wurde die Aktion Laubtonnen von Fa. Remondis abgeschlossen.

Für das Jahr 2025 gibt es bereits Anfragen aus der Bürgerschaft zusätzliche Biotonnen für die Blütezeit im Frühjahr kostenlos bereitzustellen.

In den Nachbarkommunen werden teilweise Lösungen mit Laubkörben angeboten. Die Laubkörbe werden von den Bauhöfen gefertigt und entleert (teilweise mit sog. Laubsaugern). In einer Kommune wird das Laub in Kisten verpackt von einer gemeinnützigen Organisation eingesammelt. Alle Lösungen kämpfen mit dem Problem, dass sowohl Grünschnitt, Äste als auch Müll darüber entsorgt werden. Hierdurch entstehen Schäden an den Fahrzeugen / Maschinen, die weitere Kosten nach sich ziehen.

Der hiesige Bauhof verfügt über kein Fahrzeug, welches das Laub absaugen könnte. Bei der Aufstellung von Laubkörben, müsste das Personal des Bauhofes dementsprechend die Laubkörbe manuell entleeren. Dies würde zu hohen Personalkosten führen. Somit stellt diese Lösung für Gemeinde Nottuln keine Alternative dar.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, zukünftig auf eine Wiederholung der Aktion oder vergleichbare Aktionen zu verzichten. Insbesondere vor der hierzu eindeutigen Rechtsprechung.

Rechtslage:

Die Reinigung aller Gehwege ist mit § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren auf die Anlieger übertragen. Auch das Laub von Bäumen, die dem Nachbarn oder der Gemeinde gehören, muss beseitigt werden. Einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für das Entfernen des Laubs gibt es nicht (OLG Hamm, Az.: 5 U 161/08).

Die Rechtslage der Reinigung von Straßen, Wege und Plätze wird wie folgt kommentiert: Äste, Laub sowie von Bäumen gefallene Früchte sind Fremdkörper. Sie gehören nicht zur Straße samt ihrer Bestandteile. Dadurch verunreinigen sie die Straße. Somit müssen Städte und Gemeinden oder die Anlieger, falls es ihnen übertragen wurde, reinigen. Das gilt unabhängig vom Eigentum am Baum, der die Blätter abgeworfen hat. Entscheidend ist allein, dass sich das Laub auf der zu säubernden Straße oder dem Gehweg befindet. Ein reinigungsverpflichteter Anlieger kann juristisch nicht erfolgreich einwenden, das Laub stamme von einem Baum, der nicht auf seinem Grundstück stehe und jemand anderem, wie seinem Nachbarn oder der Kommune, gehöre.

Vorlage Nr. 154/2022/2

Die Pflicht, das Laub wegzuschaffen, überschreitet nicht die Grenze der Zumutbarkeit (Kommentar Straßenreinigung und Winterdienst - Wichmann 1.2.2.1.1, S.70). Persönliche Gründe wie Alter, Krankheit u.a. führen zu keiner Unzumutbarkeit. Sie ist allein grundstücksbezogen zu verstehen. Pflichten knüpfen als auf dem Grundstück liegende öffentlich-rechtliche Last ausschließlich an Eigentum und Besitz. Anlieger schulden lediglich den Erfolg.

Verfasst:
gez. Warmeling

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann